



## **Bebauungsplan „Westlich der Kirchstraße“**

### **Fachbeitrag Artenschutz**



**Wagner + Simon Ingenieure GmbH**  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2    Tel. 06261 / 918390  
74821 Mosbach            Fax. 06261 / 918399  
E-Mail: [info@wsingenieure.de](mailto:info@wsingenieure.de)

## Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen .....	5
3 Wirkungen des Bebauungsplans .....	8
4 Artenschutzrechtliche Prüfung .....	8
4.1 Europäische Vogelarten .....	8
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	11
4.2.1 Fledermäuse.....	11
4.2.2 Zauneidechse.....	14

## Anhang

Ralf Gramlich, Bebauungsplan „Westliche Kirchstraße“ in Untereisesheim, Tabelle Ornithologische Untersuchungen, Mai 2023

Brigitte Heinz, Untersuchungen zur Fledermausfauna in Untereisesheim, BPlan Neckarstraße / Kirchstraße, Juli 2023

Brigitte Heinz, Gebäudekontrolle in Untereisesheim, BPlan Neckarstraße / Kirchstraße, Dezember 2022  
Checkliste zur Abschichtung

## 1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Untereisesheim stellt den Bebauungsplans „Westlich der Kirchstraße“ auf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,69 ha. Die Aufstellung erfolgt in einem Verfahren nach § 13a BauGB (*Bebauungsplan der Innenentwicklung*). In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im*

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.

räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

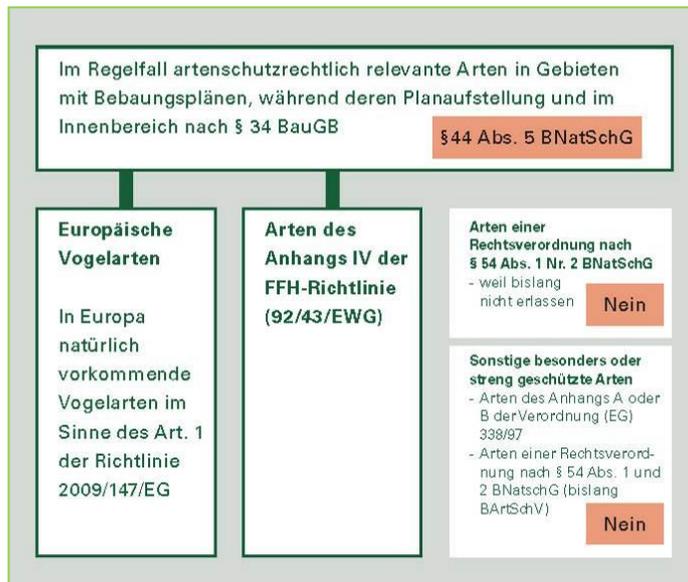
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



**Abb. 1:** Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten. (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)<sup>1</sup>

Im Vorfeld des Aufstellungsverfahrens soll auf der Grundlage einer einmaligen Begehung geprüft werden, wie das Gebiet bezüglich des besonderen Artenschutzes zu werten ist.

Es sollen auf dieser Grundlage auch Hinweise auf eventuell notwendige, vertiefte Untersuchungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen gegeben werden.

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019.

## 2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Osten von Untereisesheim. Westlich wird das Plangebiet von der Bebauung an der Hauptstraße, nördlich von der Gartenstraße und südlich von der Neckarstraße abgegrenzt. Ein Abschnitt der Kirchstraße verläuft im Osten innerhalb des Geltungsbereiches. Das Plangebiet ist komplett von Wohnbebauungen und Straßen umgeben und selbst auch zu einem großen Anteil versiegelt und bebaut.



**Abb. 2:** Lage des Plangebiets  
(ohne Maßstab)

Insgesamt befinden sich zwölf teils einzeln, teils zusammenstehende Wohnhäuser innerhalb des Geltungsbereiches. Dazu kommen drei große Scheunen, zwei Betriebsgebäude, sieben Garagen, zwei Schuppen und im Norden ein öffentlicher Parkplatz. Besonders die drei alten Scheunen, die teilweise hölzern oder gemauert sind und teilweise in Fachwerkbauweise errichtet wurden, weisen kleine Nischen, Einflugmöglichkeiten und große Innenräume mit Dachstühlen auf, die potenziell als Lebensraum von gebäudebrütende Vogelarten oder Fledermäuse genutzt werden können (siehe Kap. 4).

Zwischen den Gebäuden befinden sich sechs Gartengrundstücke. Die am nördlichsten gelegene Gartenfläche (Flst. Nr. 34) besteht aus einem Zierrasen, der an den Gebietsrändern von einigen Sträuchern ergänzt wird. Auf dem Rasen stehen drei Laubgehölze, die kleine Astlöcher aufweisen. An einem Baum hängt sowohl ein Nistkasten für Höhlenbrüter als auch ein kleines Vogelfutterhäuschen.



**Abb. 3:** Nördlicher Teil der Flst. 34 und 25



**Abb. 4:** Südlicher Teil, Flst. 34 & 25 mit Scheune

Südlich grenzt ein weiterer Hausgarten an (Flst. 34/1), der zur einen Hälfte als Nutzgarten mit drei größeren Beeten und zur anderen Hälfte als Zierrasenfläche genutzt ist. Auch hier wachsen einige Sträucher, die jedoch keine Höhlen- oder vergleichbaren Strukturen aufweisen. Lediglich ein Obstbaum im südöstlichen Eck der Fläche weist ein sehr kleines Astloch auf. An der dazugehörigen Scheune hängt auf der Westseite ein Höhlenbrüterkasten sowie ein Insektenhotel,

auf der Ostseite des Gebäudes, die zur Kirchstraße hin ausgerichtet ist, hängen zwei Nisthilfen für Mehlschwalben.

Westlich von diesem Gartengrundstück befindet sich eine weitere Gartenfläche auf dem Flst. 23/2. Neben einem Zierrasen, einigen kleineren Sträuchern und Blumenbeeten sticht vor allem der Ginkgo heraus, der an der östlichen Grenze des Gartens steht. Im Stammbereich weist der Baum mehrere kleine Astlöcher auf. Auch in diesem Garten hängt neben mehreren Insektenhotels ein Nistkasten für Höhlenbrüter.



**Abb. 5:** Gartenfläche auf dem Flst. 34/1.



**Abb. 6:** Gartenfläche auf dem Flst. 23/2.

Das nächste Gartengrundstück weiter südlich (Flst. 23/3) ist verwildert. Auf der Fläche wurden bereits früher Gehölze gefällt und liegengelassen. Die abgestorbenen Reste von Stauden stehen noch auf der Fläche. Im Osten der Fläche steht ein offenes, kleines Gartenhäuschen, an dem zwei Nistkästen - einmal mit rundem Einflugloch und einmal mit zwei ovalen Einfluglöchern - hängen. Ein kleiner Schutthaufen liegt herum.

Im Süden schließen noch zwei kleine Garten- bzw. Grünflächen an (Flst. 35/1 und 35/2). Auf den Wiesen- bzw. Rasenflächen stehen junge Gehölze (u.a. Kirsche). Es liegen Baumaterial und Paletten herum.



**Abb. 7:** Garten auf dem Flst. 23/3 mit Scheune



**Abb. 8:** Bauschutt auf dem Flst. 35/1.

Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt den Bestand im Luftbild.



Projektnr.: 22118

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4



Wagner + Simon Ingenieure GmbH  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 1000

### 3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan setzt vorwiegend ein allgemeines Wohngebiet mit insgesamt 12 Baugrenzen mit einer GRZ von 0,4 bis 0,6 fest. Hauptzweck des BP ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung der Bereiche, die heute mit Scheunen und sonstigen, nicht mehr benötigten Gebäuden bestanden sind und der heutigen Gartenflächen zwischen der Bebauung im Sinne einer innerörtlichen Nachverdichtung zu ermöglichen. Dazu werden Scheunen und sonstige Gebäude abgebrochen, Gartenflächen mit Gehölzen geräumt.

Im Bereich der Kirchstraße und an der Neckarstraße umfassen die Baugrenzen weitgehend die Bestandsgebäude und sichern diese im Bestand. Grundsätzlich wird aber die Sanierung, der Abbruch und die Neubebauung auch für diese Flächen planungsrechtlich ermöglicht.

In den neu entstehenden Grundstücken werden wieder Gärten oder Grünflächen angelegt, allerdings voraussichtlich deutlich kleiner als zuvor.

### 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die oben genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, mit denen sichergestellt wird, dass Verbotstatbestände nicht eintreten können.

#### 4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden im Zeitraum Anfang April bis Mitte Mai 2023 dreimal begangen<sup>1</sup>. Dabei wurden 19 Vogelarten festgestellt, von denen 9 als Brutvögel im Geltungsbereich und der näheren Umgebung eingestuft wurden. 5 Vogelarten wurden als Nahrungsgäste bewertet, weitere 5 Vogelarten waren nur im Überflug zu beobachten.

Die Ergebnisse der Ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der nachfolgenden Brutrevierkarte dargestellt.

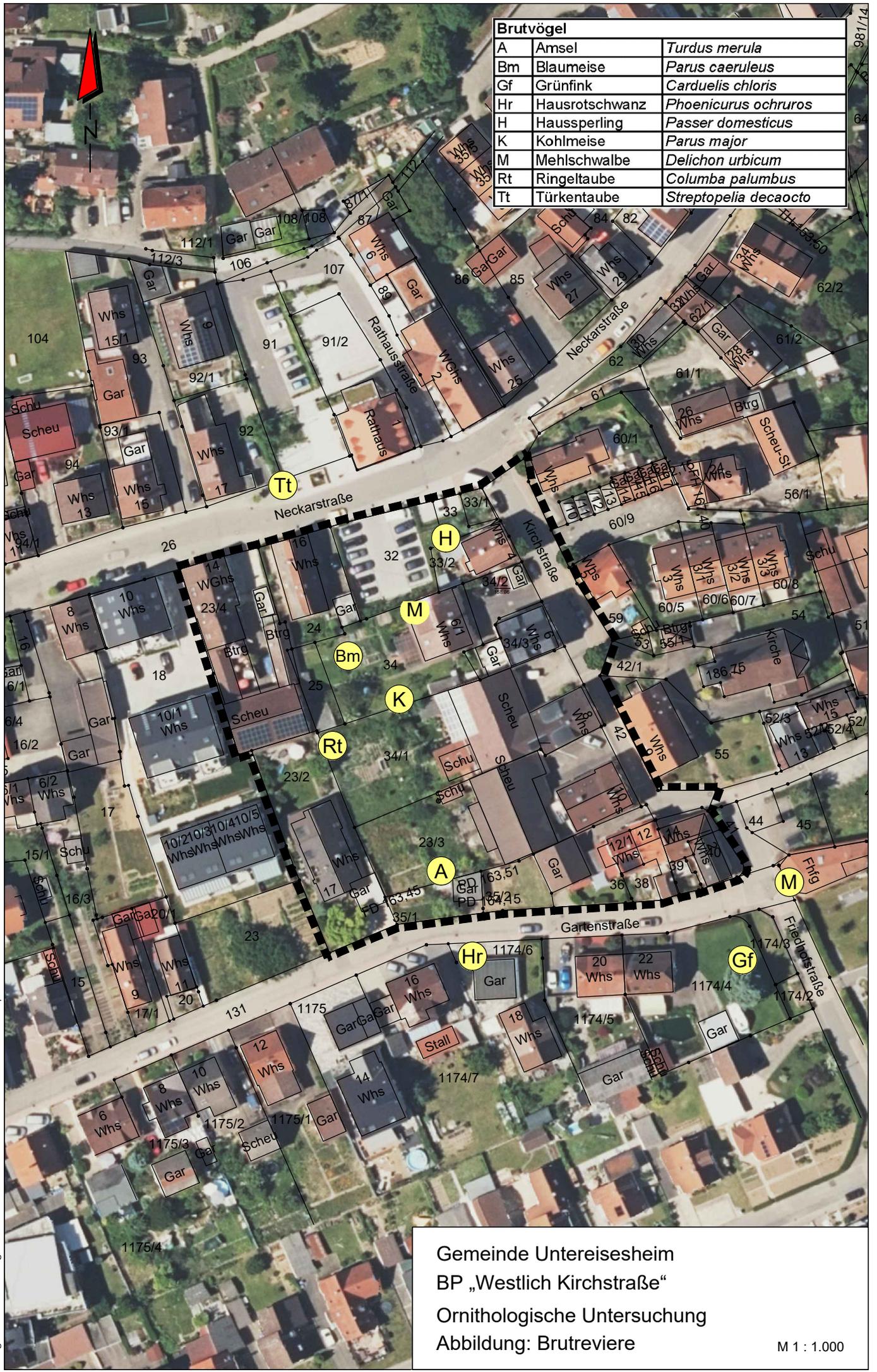
Bei den Brutvögeln handelte es sich um die Höhlenbrüter *Blaumeise* und *Kohlmeise*, um die Gebäudebrüter *Hausrotschwanz*, *Hausperling* und *Mehlschwalbe* sowie um die Freibrüter *Amsel*, *Grünfink*, *Ringeltaube* und *Türkentaube*. Für die Mehlschwalbe sind am Wohnhaus Kirchstraße 6/1 zwei Nisthilfen angebracht, die in 2022 mit hoher Wahrscheinlichkeit belegt waren (Kotspuren). Weitere Mehlschwalben brüten südöstlich außerhalb.

Die Rote Liste bewertet 6 der im Geltungsbereich und in der Umgebung festgestellten Brutvogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich. Auf der Vorwarnliste stehen Hausperling und Mehlschwalbe, d.h. beide Arten kommen noch häufig vor, ihre Brutbestände haben jedoch kurzfristig stark abgenommen. Als gefährdet wird die Türkentaube eingestuft (Kategorie 3), d.h. ihre Bestände sind merklich zurückgegangen oder aufgrund laufender bzw. absehbarer menschlicher Einwirkungen bedroht.

Bei den Begehungen wurden zudem 5 Arten als Nahrungsgäste bewertet: Distelfink, Mönchsgrasmücke und Rabenkrähe in Bodennähe, Eichelhäher und Mauersegler im Überflug.

---

<sup>1</sup> Begehungen durch Herrn Ralf Gramlich, Gemmingen.



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
M	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Tt	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>

Projektnr.: 22118

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

Gemeinde Untereisesheim  
 BP „Westlich Kirchstraße“  
 Ornithologische Untersuchung  
 Abbildung: Brutreviere

M 1 : 1.000

### Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf oder überfliegen dieses, können Bauarbeiten ausweichen und werden daher nicht getötet oder verletzt. Zur Nahrungsaufnahme geeignete Gärten stehen im Umfeld des Plangebietes weiterhin zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen können, treten nicht ein.

Näher zu prüfen sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Arten, im Gebiet brüten oder brüten können.

Für sie wäre bei einem Abbruch von Gebäuden oder der Rodung von Gehölzen zur Vogelbrutzeit zu befürchten, dass Nester mit Eiern zerstört, Jungvögel und ggf. auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Um dies auszuschließen, wird folgender Hinweis mit Verweis auf den § 44 BNatSchG in den Bebauungsplan aufgenommen:

*Alle betroffenen Gehölze und Gebäude im Plangebiet sind vor dem Baubeginn in der Zeit von Oktober bis Februar zu roden bzw. abzureißen und zu räumen. Ein Abriss der Gebäude außerhalb dieses Zeitraums ist nur zulässig, wenn durch fachkundige Kontrolle festgestellt wird, dass keine Vögel am oder im jeweiligen Bauwerk brüten.*

*Im Vorfeld von Bauarbeiten ist die krautige Vegetation vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass u.U. Bodenbrüter im Baufeld Nester anlegen.*

**Mit diesen Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes Nr. 1 ausgeschlossen werden.**

Mit der o.g. Maßnahme ist sichergestellt, dass in dem jeweils vom Bau betroffenen Bereich keine Vögel brüten und dort auch nicht gestört werden können. Das Gebiet wird voraussichtlich nach und nach bebaut. Während der Bauarbeiten entstehen Störungen (Lärm, Bewegungsunruhe), die auch über das jeweilige Baufeld hinauswirken. Die festgestellten Arten, die hier in der Siedlung brüten, sind solche Störungen in den von Bebauung und Straßen umgebenen Bereiche gewohnt. Sie werden sich z.B. bei ihrem Brutgeschäft nicht stören lassen. Wenn überhaupt, sind nur wenige Individuen der lokalen Populationen betroffen. Störungen, die sich auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen auswirken, sind nicht zu erwarten.

**Ein Eintreten des Verbotstatbestandes Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.**

Der Bebauungsplan ermöglicht das Räumen der Gartenflächen und grundsätzlich den Abbruch und Umbau aller Gebäude und eine Neubebauung der Flächen. Wenngleich ein Großteil der Gebäude voraussichtlich unverändert bleibt, ermöglicht der Bebauungsplan Wirkungen, die den Verlust der Brutreviere im Geltungsbereich zur Folge haben können. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die beiden Brutreviere der Freibrüter Amsel und Ringeltaube, die der beiden Höhlenbrüter Blaumeise und Kohlmeise sowie die des Gebäudebrüters Haussperling verloren gehen. Bei einem Abbruch oder Umbau des Hauses Kirchstraße 6/1 mit den Mehlschwalbennestern gehen u.U. auch Brutmöglichkeiten der Mehlschwalbe verloren.

Ringeltaube und Amsel finden im Umfeld noch ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten. Für sie ist sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Auch für Kohl- und Blaumeise sowie den Haussperling gibt es an Gebäuden und Bäumen im Umfeld sicher geeignete Brutmöglichkeiten. Bei guter Eignung sind sie aber voraussichtlich bereits belegt. Auch die Mehlschwalbe – meist mangels geeignetem Baumaterial – häufig keine eigenen Nester mehr an Gebäuden im Umfeld bauen.

Zur Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden daher an Gebäuden oder Bäumen im Umfeld vorsorglich

- 4 Nisthöhlen mit 26 mm Fluglochweite
- 2 Sperlingskoloniehäuser und
- 2 künstliche Mehlschwalbennester (auch Umhängen der Nester aus dem Geltungsbereich außerhalb der Brutzeit möglich)

aufgehängt.

Die Standorte aller Nistkästen, einschließlich der umgehängten, werden in einem Lageplan dokumentiert, der der unteren Naturschutzbehörde (uNB) vorgelegt wird.

Die Erhaltung und Pflege der Nistkästen wird für einen Zeitraum von 25 Jahren gesichert. Bei der jährlichen Reinigung der Kästen im Herbst, ist die Belegung der Kästen in den Jahren 1, 3 und 5 nach dem Aufhängen zu dokumentieren und das Ergebnis der uNB mitzuteilen. Die Maßnahmen werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Landratsamt planungsrechtlich gesichert. Der Vertrag ist vor Satzungsbeschluss abzuschließen.

**Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Verbotstatbestand 3 tritt somit nicht ein.**

## 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bbauungsplanes in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder betroffen sein können.

Für die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse wurden näher untersucht.

### 4.2.1 Fledermäuse

Um die Bedeutung des Gebiets für Fledermäuse und insbesondere die Eignung der Gebäude als Fledermausquartiere beurteilen zu können, wurde im Oktober 2022 eine Begehung vorgenommen, bei der alle Gehölze im Gebiet und die Gebäude zunächst von außen auf Quartierpotential. An den Gehölzen konnte dabei kein Quartierpotential festgestellt werden. Insbesondere für die Gebäude Neckarstraße 14 (Scheune), Kirchstraße 6/1 (Wohnhaus), und Kirchstraße 10 (Scheune) konnte eine Quartiersnutzung aber nicht ausgeschlossen werden. Es waren tiefergehende Untersuchungen erforderlich.

#### Gebäudekontrolle Dezember 2022

Im Dezember 2022 wurde daher eine Untersuchung der Gebäude durch eine Fledermausgutachterin<sup>1</sup> vorgenommen (Bericht siehe Anlage). Dabei wurde anhand von kleinen Kotansammlungen festgestellt, dass die Scheunen Kirchstraße 10 und Neckarstraße 14 offenbar gelegentlich von Fledermäusen aufgesucht werden. Hinweise auf ein Wochenstubenquartier gab es nicht. Die Kotanalyse ergab, dass es sich um *Zwergfledermäuse* handelt.

---

<sup>1</sup> Frau Brigitte Heinz, Neckargemünd

An den Außenwänden wurden Spalten in Hohlblocksteinen festgestellt, die grundsätzlich geeignete Quartierstrukturen darstellen. Hinweise auf eine Nutzung gab es nicht, eine Quartiersnutzung konnten aber auch nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Am Wohnhaus Kirchstraße 6/1 gab es keine Hinweise auf Fledermäuse. An den übrigen Gebäuden, die ebenfalls von außen kontrolliert wurden, wurden weitere Strukturen festgestellt (Spalten an Dachrändern, Verblendungen, etc.) die ggf. als Fledermausquartier in Frage kommen. In der Scheune Kirchstraße 8 sind drei Flachkästen für Fledermäuse montiert. Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse gab es bei der Kontrolle der Flachkästen nicht, eine Nutzung durch Einzeltiere (Zwischenquartiere) war/ist aber nicht auszuschließen.

Eine abschließende Bewertung der Quartiersnutzung konnte nicht vorgenommen werden. Für sichere Aussagen zur Nutzung der Gebäude waren ergänzende Erfassungen zur Wochenstubenzeit 2023 erforderlich.

### Gebäudekontrollen, Detektorbegehungen und Ausflugkontrollen 2023

Ergänzend zur den Gebäudekontrollen im Dezember 2022 wurden zwischen Mai und Juli 2023 drei Detektorbegehungen durch die Gutachterin vorgenommen und überprüft, ob es Hinweise auf Fledermauskolonien innerhalb oder im direkten Umfeld des Plangebiets gibt, ob Flugkorridore durch das Gebiet führen und ob das Areal als Jagdhabitat von Bedeutung ist (nähere Informationen zur Untersuchungsmethode: siehe angehängter Untersuchungsbericht).

Die Begehungen erfolgten am 13.05.23, 21.06.23 und 15.07.23. Die wesentlichen Ergebnisse sind im Folgenden zusammengefasst:

Die Scheune auf dem Grundstück Kirchstraße 10 wird von Einzeltieren der Kleinen Bartfledermaus oder der Brandtfledermaus (*Myotis mystacinus / brandtii*)<sup>1</sup> und einer Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) gelegentlich als Tagesversteck/Tagesquartier genutzt.

Langohren (Braunes und Graues Langohr) wurden bei den Detektor-Begehungen nicht nachgewiesen. Allerdings fanden sich in der Scheune Kirchstraße 10 einige wenige, über die Scheune verteilte Kotpellets, die einem Langohr (*Plecotus spec.*) zugeordnet werden konnte. Sie stammen von nächtlichen Einflügen, eine Quartiersnutzung konnte von der Gutachterin ausgeschlossen werden.

Im Dachstuhl des Gebäudes Neckarstraße 14 gab es kleine Ansammlungen von Kot der Zwergfledermaus, die auf einen Hangplatz hindeuten, der gelegentlich nachts von einer Fledermaus aufgesucht wird. Für eine Übertagung ist der Bereich nach gutachterlicher Aussage zu hell. Die Spalten, die außen am Gebäude in beiden Giebelwänden vorhanden sind, wurden mittels Ausflugsbeobachtungen kontrolliert. Hierbei ergab sich kein Hinweis auf eine Nutzung.

Der Dachstuhl des Wohnhauses Kirchstraße 6/1 bietet mit Spalten hinter den Ortgangziegeln potenzielle Hangplätze, Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen gab es aber weder bei einer Kontrolle von innen noch bei den nächtlichen Erfassungen von außen.

Auch der übrige Gebäudebestand weist in Spalten an Dachrändern oder hinter Holzverschalungen und Verblendungen potentielle Hangplätze auf. Auch diese Gebäude wurden während der drei nächtlichen Detektorbegehungen gezielt auf Hinweise untersucht, die auf Fledermausvorkommen bzw. Wochenstubenquartiere im Gebäudebestand schließen lassen. Dabei ergaben sich keine Hinweise auf ein Wochenstubenquartier im Plangebiet.

Flugbeobachtungen lassen darauf schließen, dass sich rd. 80 m westlich des Plangebiets (Bereich „Neckarstraße 4 und 4/1“ und „Hauptstraße 30“) ein Wochenstubenquartier der Zwergfledermaus befinden könnte.

Als Winterquartier geeignete Strukturen wurden nicht festgestellt.

---

<sup>1</sup> War nicht näher zu bestimmen

Zur Jagd wurde das Plangebiet nur unregelmäßig und von einzelnen Fledermäusen genutzt. Eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat war schon auf Grund der kleinen Fläche nicht zu erwarten, was durch die Begehungen bestätigt wurde. Wichtiges Jagdhabitat ist sicher das Neckartal östlich.

#### Prüfung der Verbotstatbestände

Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen grundsätzlich den Abriss, die Sanierung oder den Umbau aller Bestandsgebäude nach den Festsetzungen des Bebauungsplans und die Überbauung eines Großteils der zentral liegenden Gartenflächen. Zunächst soll die Scheune Kirchstraße Nr. 10 abgebrochen und der Bereich neu bebaut werden.

Eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen (*Verbotstatbestand Nr. 1*) wäre dann möglich oder zu erwarten, wenn Gebäudeabbrüche während der Nutzungszeit durch Fledermäuse, also in der Zeit zwischen April und ca. Mitte Oktober erfolgen.

Um beim Abriss der Gebäude artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher ausschließen zu können, sollte mit Verweis auf den § 44 BNatSchG Folgendes in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden:

*Der Abriss der Scheunen und sonstigen Gebäude sollte nur im Winterhalbjahr von Oktober bis Februar erfolgen. Außerhalb dieses Zeitraums ist ein Abriss der Gebäude nur möglich, wenn anhand einer Kontrolle des abzureißenden Gebäudes bzw. Gebäudeteils durch einen Fachgutachter eine aktuelle Quartiernutzung durch Fledermäuse ausgeschlossen werden kann.*

Mit den Gebäudeabbrüchen gehen Tagesquartiere von Einzeltieren verloren (Ruhestätten). Wochenstuben oder größere Männchen- und Paarungsquartiere (Fortpflanzungsstätten), die keine besondere Bedeutung für die lokale Population haben oder sogar – was im Falle von Wochenstuben so wäre – die lokale Population darstellen, sind nicht betroffen. Mit dem kleinflächigen Verlust von Grünflächen, die als Jagdhabitat keine besondere Bedeutung haben, und von Quartierstrukturen, die nur von Einzeltieren genutzt werden, entstehen keine erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population. *Verbotstatbestand Nr. 2* tritt nicht ein.

Insbesondere mit der Scheune auf dem Grundstück Kirchstraße 10, die voraussichtlich auch zeitnah abgebrochen wird, gehen Tagesquartiere von Einzeltieren (vermutlich Männchen) der Zwergfledermaus und der Kleinen Bartfledermaus oder der Brandtfledermaus verloren. Die Tiere nutzen mehrere Quartiere und wechseln diese regelmäßig (vgl. Gutachten). Es ist daher durchaus möglich, dass auch bei einem Abbruch der Scheunen die ökologische Funktion der Ruhestätten (Fortpflanzungsstätten sind nicht betroffen) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Des Weiteren gehen auch mit möglichen Umbauten/Abbrüchen im übrigen Gebäudebestand Strukturen verloren, die zwar derzeit nicht genutzt werden, sich aber als Tagesquartiere eignen.

Vorsorglich werden an oder in zu erhaltenden Gebäuden im Geltungsbereich oder an Gebäuden im Umfeld mindestens

- 5 Fledermausflachkästen
- 5 Fledermaushöhlen (*die auch winterquartierstauglich sind*)

aufgehängt. Auch die drei bereits aufgehängten Flachkästen in der Scheune auf dem Grundstück Kirchstraße 8 sind zu erhalten oder – bei einem Abbruch der Scheune – umzuhängen.

Die Standorte der Kästen werden in einem Lageplan dokumentiert und der uNB übermittelt. Die Belegung der Kästen wird in den Jahren 1, 3 und 5 nach dem Aufhängen kontrolliert, dokumentiert und der Bericht jeweils bis Jahresende der uNB übermittelt.

Die Maßnahmen werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Landratsamt planungsrechtlich gesichert. Im Rahmen der Abstimmung des ÖRV werden auch die Standorte der Hangplätze für die Kästen abgestimmt.

#### 4.2.2 Zauneidechse

Aus dem Umfeld von Untereisesheim sind Vorkommen der Zauneidechse bekannt. Das Gebiet wurde zur Erfassung der Lebensraumstrukturen und zur Bewertung des Lebensraumpotentials (Potentialanalyse) am 30.08.2022 erstmals begangen.

Die Gartengrundstücke zwischen den Gebäuden bieten zumindest bereichsweise geeignete Lebensraumstrukturen für Zauneidechsen. Brachliegende Beete, ruderale Bereiche und herumliegendes Bau- und sonstiges Material bieten Versteck- und Sonnmöglichkeiten. Durch die isolierte Lage zwischen Gebäuden und Straßen war ein Vorkommen dennoch unwahrscheinlich, aber nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Das Gebiet wurde daher bei der ersten Begehung (30.08.2022)<sup>1</sup> und dann in 2023 noch zweimal<sup>2</sup> begangen, intensiv auf Zauneidechsen und andere Reptilien abgesucht und interessante Strukturen und besonnte Bereiche über längere Zeit beobachtet. Es dabei keine Hinweise auf ein Vorkommen von Zauneidechsen.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen im Plangebiet kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden und das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Mosbach, den 23.07.2023



#### Anhang

Ralf Gramlich, Bebauungsplan „Westliche Kirchstraße“ in Untereisesheim, Tabelle Ornithologische Untersuchungen, Mai 2023

Brigitte Heinz, Untersuchungen zur Fledermausfauna in Untereisesheim, BPlan Neckarstraße / Kirchstraße, Juli 2023

Brigitte Heinz, Gebäudekontrolle in Untereisesheim, BPlan Neckarstraße / Kirchstraße, Dezember 2022  
Checkliste zur Abschichtung

<sup>1</sup> Begehung durch J. Wagner 30.08.2022, 9.00 – 9.35 Uhr, Sonne, 23°C

<sup>2</sup> Begehungen durch P. Kaiser 21.04.2023, 12.50 – 13.30 Uhr, sonnig, bei 15-17 °C  
02.06.2023 10.50 – 11.40 Uhr, sonnig, bei 17° - 19°C

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus							Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen				
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen		
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2	3
																		10.04.23	08.05.23	16.05.23
												07:00-8:30 2°-5°C 1/8 Bft 1			09:00-10:30 17°-18°C 6/8 Bft 1			06:15-08:00 10°-11°C 8/8 Bft 1-2		
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			X			X	X	X
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	
3	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	N				X		X	X	X
4	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	N					X			X
5	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	.	=	mh	-	-	-	X	-					X			X	X
6	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X
7	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B			X			X	X	X
8	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓↓	sh	V	-	3	X	-	B			X			X	X	X
9	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X
10	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	N				X				X
11	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	B			X					X
12	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	N				X		X		
13	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N			X			X	X	X
14	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B			X			X	X	X
15	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Sa	.	↑↑	mh	-	-	-	X	-					X				X
16	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Swm	.	↑↑	mh	-	X	3	X	X					X				X
17	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	X	-					X		X	X	X
18	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	3	↓↓↓	h	V	-	-	X	-	B		X				X	X	X
19	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X					X		X		X

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung, Stand 31.12.2019.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

# Untersuchungen zur Fledermausfauna in Untereisesheim

(BPlan Neckarstraße / Kirchstraße)



Im Auftrag von Wagner + Simon Ingenieure GmbH  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG  
Mosbach  
Juli 2023

---

Dipl.-Biol. Brigitte Heinz  
Untere Straße 15, 69151 Neckargemünd/Dilsberg  
Tel. 06223-72396, E-Mail: [brigitteheinz@t-online.de](mailto:brigitteheinz@t-online.de)

## **1. Einleitung**

### **1.1. Untersuchungsgebiet und Aufgabenstellung**

Im Dezember 2022 wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Gebäude Neckarstraße 14 (Scheune), Kirchstraße 6/1 (Wohnhaus) und Kirchstraße 10 (Scheune) kontrolliert und auf Fledermausvorkommen untersucht (siehe Bericht vom Dezember 2022). Ergänzend dazu sollten im Mai bis Juli 2023 drei Detektorbegehungen vorgenommen und überprüft werden, ob es Hinweise auf Fledermauskolonien innerhalb oder im direkten Umfeld des BPlan-Gebietes gibt, ob Flugkorridore durch das Gebiet führen und ob das Areal als Jagdhabitat von Bedeutung ist.

### **1.2. Methode**

Im Rahmen der Untersuchung wurden bei den drei oben genannten Gebäuden Ausflugskontrollen vorgenommen und die Scheune „Kirchstraße 10“ erneut auf Fledermausvorkommen (Tiere und Kotpuren) überprüft. Die Kontrolle erfolgte mit Hilfe eines Fernglases und eines starken Handscheinwerfers.

Zur Erfassung jagender Fledermäuse wurde das Untersuchungsgebiet in den Abend- und Nachtstunden zu Fuß abgegangen. Die Artbestimmung der fliegenden Fledermäuse erfolgte anhand der Ortungsrufe mit Hilfe eines Bat-Detektors (Pettersson D 240x, Wildlife Acoustics Echo Meter Touch 2 Pro). Ort und Zeitpunkt der Ruferfassungen wurden protokolliert. Während der nächtlichen Untersuchungen wurde gezielt auf Hinweise geachtet, die auf Fledermausvorkommen bzw. Wochenstubenquartiere im Gebäudebestand schließen lassen:

- Sozialrufe (kurz vor dem Ausflugsbeginn),
- ausfliegende Tiere,
- zielgerichtet anfliegende Fledermäuse als Hinweis auf ein nahegelegenes Quartier,
- eine auffallend hohe Zahl jagender Fledermäuse,
- Kontaktrufe von Jungtieren sowie Flug-/Schwärmaktivität um potenzielle Quartiere im Gebäudebestand (in der Zeit zwischen der Geburt und dem Flüggewerden der Jungtiere).

### **1.3. Untersuchungszeitraum**

Die Begehungen erfolgten am 13.05.23, 21.06.23 und 15.07.23.

## **2. Ergebnisse der Kontrollen und nächtlichen Beobachtungen**

### **2.1. Kirchstraße 10 (Scheune)**

Die Untersuchung im Dezember 2022 ergab dass die große Scheune auf dem Grundstück Kirchstraße 10 gelegentlich von einzelnen Fledermäusen aufgesucht wird. Kleine Kotansammlungen auf der Zwischenebene und bei der nördlichen Giebelwand wiesen auf sporadisch von Einzeltieren genutzte Hangplätze hin. Die

Kotmenge war insgesamt sehr gering. Die Kotanalyse durch Frau Dr. Ursel Häußler ergab, dass es sich um die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) handelt. Hinweise auf ein Wochenstubenquartier gab es in der Scheune nicht. Ob die zahlreichen Hohlräume in den Außenmauern der Scheune von Fledermäusen (eventuell sogar von einer Wochenstubenkolonie) genutzt werden, konnte im Winter nicht überprüft werden da sie von unten nicht bzw. nicht vollständig einsehbar sind. Um sicher ausschließen zu können dass beim geplanten Abriss der Scheune ein Fledermausquartier zerstört wird, wurden hier im Zeitraum Mai bis Juli 2023 nächtliche Ausflugskontrollen vorgenommen.

In den von unten einsehbaren Fugen in den Außenmauern aus Hohlblocksteinen auf der Ost- und Westseite der großen Scheune konnten am 13.05.23, 21.06.23 und 15.07.23 keine Fledermäuse oder Kotspuren festgestellt werden und es wurden auch keine ausfliegenden Tiere beobachtet. Am 13.05.23 flog aber exakt zu Beginn der Ausflugszeit eine *Myotis mystacinus / brandtii* (Kleine Bartfledermaus / Brandtfledermaus) über das offene Scheunentor auf der Westseite aus der Scheune aus und jagte dann etwa 10 Minuten über der angrenzenden Fläche bevor sie in Richtung Westen verschwand. Der Hangplatz befand sich in der südlichen Hälfte der Scheune. Wenig später war für kurze Zeit eine Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) über dem Areal bei der Insektenjagd zu beobachten.

Am 21.06.23 waren auf der Fläche westlich der Scheune alle Gehölze entfernt (Rodung während der Vegetations-/Brutzeit). Die Hälfte des Grundstücks war frisch eingeebnet und geschottert und auf der Fläche lag ein großer Haufen aus Asphaltbrocken. Das Areal ist nun nicht mehr als Jagdgebiet geeignet. In der Scheune konnten keine Fledermäuse beobachtet werden. Auf dem hellen Betonboden im nördlichen Teil der Scheune lagen aber verstreut frische Kotpellets von *Myotis mystacinus / Pipistrellus pipistrellus* (keine Kotansammlungen die auf einen Hangplatz hinweisen). Dieses Mal flog im Bereich des kleinen Anbaus in der NW-Ecke der Scheune eine Zwergfledermaus aus einer der Mauerfugen aus (Hohlblocksteine) und gegen 22:30 Uhr flog kurz eine *Myotis mystacinus / brandtii* in der Scheune herum und verschwand gleich darauf wieder in Richtung Westen.

Am 15.07.23 flog eine Zwergfledermaus in der Scheune hin und her. Auf dem Betonboden lagen verstreut wieder frische Kotpellets von *Pipistrellus pipistrellus* oder *Myotis mystacinus / brandtii*, außerdem einzelne frische Kotpellets von *Plecotus spec.* (Graues oder Braunes Langohr).

Die Beobachtungen in den drei Untersuchungs Nächten ergaben, dass die Scheune zeitweise von einer *Myotis mystacinus / brandtii* (Kleine Bartfledermaus / Brandtfledermaus) und einer *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus) als Quartier genutzt wird. Vermutlich handelt es sich um Männchenquartiere. Die sehr geringen Kotmengen lassen allerdings darauf schließen dass sie im Wesentlichen andere Quartiere nutzen (die Männchen nutzen oft mehrere Quartiere zwischen denen sie wechseln). Das Vorkommen einer Kolonie kann sicher ausgeschlossen werden.

Die wenigen verstreut herumliegenden Kotpellets von *Plecotus spec.* stammen von nächtlichen Einflügen. Bei den Kontrollen im Dezember 2022 sowie am 13.05.23 und 21.06.23 wurden keine Kotspuren von *Plecotus spec.* festgestellt. Hinweise auf einen Hangplatz gab es nicht (keine Kotansammlungen) und es wurden in den drei Untersuchungs Nächten auch keine Langohrfledermäuse im BPlan-Gebiet beobachtet. Eine Nutzung der Scheune als Quartier kann sicher ausgeschlossen werden.

Bei der Untersuchung der Scheune am 19.12.22 wurden keine überwinterten Fledermäuse festgestellt. Die Spalten im Mauerwerk sind als Winterhangplätze zur

offen und wetterexponiert. Da die Scheune als Abstellplatz für Pkws dient und auch sonst genutzt wird, sind die Störungen für überwinternde Fledermäuse zudem zu groß.

## 2.2. Neckarstraße 14

Im Dachstuhl der Scheune auf dem Grundstück Neckarstraße 14 wurde bei der Kontrolle im Dezember 2022 ebenfalls eine kleine Ansammlung von älterem und frischem Kot von *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus) festgestellt. Hier handelt es sich allerdings um einen Hangplatz der gelegentlich nachts von einer Fledermaus aufgesucht wird. Als Tagesquartier ist dieser Bereich zu hell. Auch bei dieser Scheune sind außen am Gebäude in beiden Giebelwänden Spalten vorhanden die möglicherweise als Sommerhangplätze in Frage kommen. Hier wurde im Rahmen der vorliegenden Untersuchung eine Überprüfung anhand von Ausflugsbeobachtungen vorgenommen. Dabei ergaben sich keine Hinweise auf eine Fledermauskolonie. Das Vorkommen von einzelnen Fledermäusen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Potenzielle Winterhangplätze sind nicht vorhanden (die Spalten im Mauerwerk sind nicht ausreichend tief und wetterexponiert).

## 2.3. Kirchstraße 6/1

Bei der Kontrolle des Dachstuhls des Wohnhauses Kirchstraße 6/1 ergaben sich bei der Kontrolle am 19.12.22 keine Hinweise auf Fledermäuse. Die Spalten hinter den Ortgangziegeln kommen aber grundsätzlich als Hangplätze für Fledermäuse in Frage. Eine Überprüfung erfolgte auch hier durch nächtliche Beobachtungen. Dabei ergaben sich keine Hinweise auf Fledermäuse. Potenzielle Winterhangplätze sind auch bei diesem Gebäude nicht vorhanden.

## 2.4. Übriger Gebäudebestand

Da auch der übrige Gebäudebestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans potenzielle Hangplätze für Fledermäuse aufweist (Spalten an Dachrändern, hinter Holzverschalungen und Verblendungen, eventuell auch in Zwischendächern), wurde während der drei nächtlichen Detektorbegehungen gezielt auf Hinweise geachtet, die auf Fledermausvorkommen bzw. Wochenstubenquartiere im Gebäudebestand schließen lassen (Sozialrufe kurz vor dem Ausflugsbeginn, ausfliegende Tiere, zielgerichtet anfliegende Fledermäuse als Hinweis auf ein nahegelegenes Quartier, auffallend hohe Zahl jagender Fledermäuse sowie Kontaktrufe von Jungtieren und Flug-/Schwärmaktivität um potenzielle Quartiere im Juni/Juli).

Bei den drei nächtlichen Detektorbegehungen ergaben sich keine Hinweise auf ein Wochenstubenquartier innerhalb des BPlan-Gebietes. Am 13.05.23 und 21.06.23 flogen jedoch jeweils zwei Zwergfledermäuse aus Richtung Westen bzw. WNW an, was auf ein Wochenstubenquartier im Bereich der Ortsmitte schließen ließ. Kurz vor einem am 15.07.23 um 22:00 Uhr einsetzenden Gewitterregen flogen im Innenbereich zwischen den Gebäuden „Neckarstraße 4 und 4/1“ und „Hauptstraße 30“ 3-4 Zwergfledermäuse auf engem Raum. Kaum setzte der Regen ein waren sie verschwunden. Die Beobachtungen lassen darauf schließen dass sich das Wochenstubenquartier in diesem Bereich befindet.

Im BPlan-Gebiet jagten in den ersten zwei Untersuchungs Nächten nur einzelne Zwergfledermäuse. Am 15.07.23 war die Individuenzahl etwas höher (die Jungtiere sind inzwischen größtenteils flügge). Am 13.05.23 war auch mehrfach eine *Myotis mystacinus / brandtii* zu hören.



**Foto 1:** Kirchstraße 10 (südlicher Teil der Scheune)



**Foto 2:** Kirchstraße 10 (Anbau)

# **Gebäudekontrollen in Untereisesheim**

Untersuchung von drei Gebäuden (Neckarstraße 14,  
Kirchstraße 6/1 und Kirchstraße 10)  
auf Fledermausvorkommen



Im Auftrag von Wagner + Simon Ingenieure GmbH  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG  
Mosbach  
Dezember 2022

---

Dipl.-Biol. Brigitte Heinz  
Untere Straße 15, 69151 Neckargemünd/Dilsberg  
Tel. 06223-72396, E-Mail: [brigitteheinz@t-online.de](mailto:brigitteheinz@t-online.de)

## **1. Einleitung**

### **1.1. Untersuchungsgebiet**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden folgende drei Gebäude kontrolliert:

Neckarstraße 14 (Scheune)

Kirchstraße 6/1 (Wohnhaus)

Kirchstraße 10 (Scheune)

Für den übrigen Gebäudebestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans sollte lediglich eine Abschätzung abgegeben werden wie hoch das Quartierangebot für Fledermäuse ist.

### **1.2. Aufgabenstellung und Methode**

Auftrag war es, die drei Gebäude auf mögliche Fledermausvorkommen zu untersuchen. Dazu wurden alle Bereiche kontrolliert und gründlich nach Kotspuren abgesehen sowie alle potenziellen Hangplätze erfasst. Die Kontrolle erfolgte mit Hilfe eines Fernglases und einer starken Taschenlampe.

### **1.3. Untersuchungszeitraum**

Die Kontrolle der Gebäude erfolgte am 19.12.2022.

## **2. Ergebnisse der Gebäudekontrollen**

Die Untersuchung ergab dass die große Scheune auf dem Grundstück Kirchstraße 10 gelegentlich von einzelnen Fledermäusen aufgesucht wird. Kleine Kotansammlungen auf der Zwischenebene und bei der nördlichen Giebelwand weisen auf sporadisch von Einzeltieren genutzte Hangplätze hin. Da der Betonboden in der nördlichen Hälfte der Scheune sehr sauber gefegt war, konnte hier nicht überprüft werden, ob eventuell noch weitere Hangplätze vorhanden sind. Die Kotmenge ist aber insgesamt sehr gering. Hinweise auf ein Wochenstubenquartier gab es in der Scheune nicht. Ob die zahlreichen Hohlräume in den Außenmauern der Scheune von Fledermäusen (eventuell sogar von einer Wochenstubenkolonie) genutzt werden, konnte im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht überprüft werden, da sie von unten nicht einsehbar sind. Solche Hohlräume und Spalten in Hohlblocksteinen sind für Fledermäuse optimal geeignet und sie werden von mehreren Fledermausarten genutzt (unter anderem sehr häufig vom Grauen Langohr). Um sicher ausschließen zu können dass beim geplanten Abriss der Scheune ein Fledermausquartier zerstört wird muss hier unbedingt zuvor eine Überprüfung vorgenommen werden (Kontrolle mit Hilfe einer Leiter bzw. nächtliche Ausflugskontrollen und Beobachtungen). Auch auf Brutvorkommen von Vögeln muss geachtet werden.

Im Dachstuhl der Scheune auf dem Grundstück Neckarstraße 14 wurde ebenfalls eine kleine Ansammlung von älterem und diesjährigem Fledermauskot festgestellt.

Hier handelt es sich allerdings um einen Hangplatz der gelegentlich nachts von einer Fledermaus aufgesucht wird. Als Tagesquartier ist dieser Bereich zu hell. Auch bei dieser Scheune sind außen am Gebäude (beide Giebelwände) Spalten vorhanden, die vermutlich als Sommerhangplätze in Frage kommen. Hier ist eine Überprüfung nur anhand von Ausflugsbeobachtungen möglich.

Bei der Kontrolle des Dachstuhls des Wohnhauses Kirchstraße 6/1 ergaben sich keine Hinweise auf Fledermäuse. Dass die Spalten hinter den Ortgangziegeln von Fledermäusen genutzt werden kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine Überprüfung ist hier ebenfalls nur durch Ausflugsbeobachtungen möglich. Auf der Ostseite befinden sich zwei Mehlschwalbennester (Nisthilfen), die in diesem Jahr offenbar besetzt waren (Kotspuren).

Für eine Artbestimmung anhand von Haaranalysen wurden die Kotproben aus den beiden Scheunen an Frau Dr. Ursel Häußler geschickt.

In der Tab. 1 werden die einzelnen Gebäudebereiche und ihre Eignung als Fledermausquartier sowie die Ergebnisse der Kontrollen ausführlich beschrieben.

Auch der übrige Gebäudebestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans weist potenzielle Hangplätze für Fledermäuse auf (Spalten an Dachrändern, hinter Holzverschalungen und Verblendungen, eventuell auch in Zwischendächern). Ob diese von Fledermäusen genutzt werden, kann nur anhand von Ausflugskontrollen und nächtlichen Beobachtungen im Sommerhalbjahr überprüft werden.

Gebäude	Beschreibung und Ergebnis der Kontrolle
<p><b>Neckarstraße 14 (Scheune)</b> <b>(Foto 1)</b></p>	<p>Große Scheune mit Ziegeldach. Auf der Südseite ist die gesamte Dachfläche mit Photovoltaikmodulen bestückt.</p> <p>Der westliche Teil der Scheune ist als Partyraum ausgebaut und wird oft genutzt. Die Dachspitze ist abgetrennt (Zwischendecke) und die Dachfläche mit Planen abgehängt bzw. abgedichtet. In der östlichen Scheunenhälfte wird der untere Bereich als Abstellplatz genutzt. Hier zudem laute Maschinengeräusche. In der Etage darüber (Dachstuhl) befindet sich eine Werkstatt und auf einer weiteren Ebene sind ebenfalls diverse Sachen abgestellt. Von hier aus gelangt man über eine senkrechte Leiter in die Dachspitze über dem Partyraum <b>(Foto 2)</b>.</p> <p>Der Dachstuhl ist für Fledermäuse gut zugänglich (offenes Fenster in der östlichen Giebelspitze <b>(Foto 3)</b>, Spalten am Giebelrand, kleine Mauerlöcher in der Giebelwand, Spalten im First etc.). In der Scheune ist es dadurch allerdings auch etwas zugig. Wegen der vier Fenster in der östlichen Giebelwand und ein paar Glasziegeln ist es im Dachraum zudem auch relativ hell.</p> <p>Potenzielle Hangplätze in der Dachspitze über dem Zwischenboden, in ein paar Spalten in den Giebelwänden und hinter Balken. Das Hangplatzangebot ist insgesamt gering, da es im Dachstuhl für Fledermäuse überwiegend nicht ausreichend dunkel ist.</p> <p>Im Bereich der Abstellfläche <b>eine kleine Ansammlung von älterem und diesjährigem Fledermauskot (Foto 4)</b>. Der Hangplatz darüber befindet sich recht exponiert an einem Balken <b>(Foto 5)</b>. <b>Als Tagesquartier ist dieser Bereich zu hell. Offenbar wird der Hangplatz gelegentlich nachts von einer Fledermaus aufgesucht.</b> Etwas Marderkot.</p> <p>Östliche Giebelwand (außen) <b>(Foto 6)</b>: Fachwerk. Im Fachwerk sind Spalten vorhanden, die vermutlich als Sommerhangplätze in Frage kommen. Die westliche Giebelwand ist außen verfugt. Am Dachrand gibt es aber für Fledermäuse geeignete Spalten.</p>
<p><b>Kirchstraße 6/1 (Wohnhaus)</b> <b>(Foto 7)</b></p>	<p>Ziegeldach. Der untere Teil des Dachstuhls ist ausgebaut. Zugang zur Dachspitze über eine Deckenluke / Bodentreppe.</p> <p>Die Dachfläche ist mit Glaswolle und Styroporplatten isoliert worden, die aber teilweise lose herabhängen <b>(Foto 8)</b>. In dem sehr niedrigen Dachraum ist es trotz einer Dachluke überwiegend dunkel. Potenzielle Hangplätze zwischen den Dachziegeln und der Isolierung. Von außen sehen die Dachfläche und der First allerdings dicht aus, so dass für Fledermäuse vermutlich keine Einflugmöglichkeiten bestehen. <b>Keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse.</b> Auf Höhe der Dachluke liegen auf dem Dachboden <b>drei tote junge Sperlinge (Foto 9)</b> Weder von innen noch von außen war erkennbar wie die Jungvögel in den Dachstuhl gelangt sind.</p> <p>Außen am Gebäude: Potenzielle Hangplätze für Fledermäuse hinter den Ortgangziegeln. Die Rollladenkästen sind vermutlich nicht geeignet (während der Kontrolle waren alle Läden heruntergelassen). Auf der Ostseite befinden sich <b>zwei Nisthilfen für Mehlschwalben, die genutzt wurden (viel Vogelkot an den beiden Einfluglöchern)</b>.</p>
<p><b>Kirchstraße 10 (Scheune)</b> <b>(Foto 10)</b></p>	<p>Sehr große und geräumige Scheune <b>(Foto 11)</b>. Ziegeldach. Die Dachfläche sieht dicht aus. Im First Lichteinfall über Ritzen.</p> <p>Die Scheune ist für Fledermäuse gut zugänglich (breite horizontale Spalten an den unteren Dachrändern, Einflugmöglichkeiten im Bereich der Scheunentore). Wenn die Scheunentore offen stehen, ist es in der Scheune relativ hell.</p>

Gebäude	Beschreibung und Ergebnis der Kontrolle
<b>Kirchstraße 10 (Scheune) (Forts.)</b>	<p>Innen unverputztes Mauerwerk aus Hohlblocksteinen. Es sind ein paar wenige Spalten und kleine Mauerlöcher vorhanden, die als Hangplätze in Frage kommen. Sehr gute und dunkle Hangplatzmöglichkeiten auch an den beiden Giebelrändern (zwischen Dachbalken und Mauerwerk).</p> <p>Unterer Bereich: In der nördlichen Hälfte lagen auf dem sehr sauberen (frisch gefegten?) hellen Betonboden an den Rändern <b>drei kleine Ansammlungen von Fledermauskot</b>. Im östlichen Drittel befindet sich ein mit einer Wand aus Ziegelsteinen abgetrennter Raum (ehemaliger Stall?). Der Raum ist hell, hat glatt verputzte Wände und ist für Fledermäuse nicht zugänglich.</p> <p>Zwischenböden: Zugang über eine senkrechte Leiter. Auf dem Betonboden über dem abgetrennten Raum <b>zwei kleinere Kotansammlungen und verstreut älterer und frischer Fledermauskot (zwei Arten?)</b>. Der Zwischenboden aus Holz (mittleres Drittel der Scheune) (<b>Foto 12</b>) wurde aus Sicherheitsgründen nur teilweise gegangen. Direkt neben der kleinen Leiter <b>eine etwas größere Ansammlung von älterem und frischem Fledermauskot (Foto 13)</b>.</p> <p>Außenmauern der Scheune: Auf der Ostseite mehrere (etwa 30) Löcher in der Wand aus Hohlblocksteinen (<b>Fotos 14 und 15</b>). Die <b>Hohlräume sind für Fledermäuse optimal geeignet</b>. Von unten nicht einsehbar. Eine Überprüfung auf Kots Spuren war deshalb nicht möglich. In einem der Mauerlöcher ein <b>Vogelnest</b>. Außerdem Kots Spuren von Vögeln. Auch auf der Westseite weist das unverputzte Mauerwerk potenzielle Hangplätze auf (<b>Foto 16</b>).</p> <p>Garage: Für Fledermäuse nicht zugänglich. (Während der Kontrolle sägte in der Scheune jemand lautstark Holz).</p>

**Tab. 1:** Ergebnis der Gebäudekontrollen



**Foto 1:** Neckarstraße 14 (Nordseite)



**Foto 2:** Neckarstraße 14 (Dachstuhl)



**Foto 3:** Neckarstraße 14 (östliche Giebelwand)



**Foto 4:** Neckarstraße 14 (Kotansammlung)



**Foto 5:** Neckarstraße 14 (Hangplatz)



**Foto 6:** Neckarstraße 14 (östlicher Giebel)



**Foto 7:** Kirchstraße 6/1 (Ostseite)



**Foto 8:** Kirchstraße 6/1 (Dachstuhl)



**Foto 9:** Kirchstraße 6/1 (tote junge Sperlinge)



**Foto 10:** Kirchstraße 10 (Ostseite)



**Foto 11:** Kirchstraße 10 (Blick in die Scheune)



**Foto 12:** Kirchstraße 10 (Zwischenboden)



**Foto 13:** Kirchstraße 10 (Kotansammlung)



**Foto 14:** Kirchstraße 10 (Ostseite)



**Foto 15:** Kirchstraße 10 (Mauerlöcher)



**Foto 16:** Kirchstraße 10 (Mauerlöcher Westseite)

**Projekt: 22118 BP „Westlich Kirchstraße“, Untereisesheim**

**Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

**Checkliste zur Abschichtung**

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.<sup>3</sup> Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6721 SW und 6821 NW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. <sup>4</sup>
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>6</sup></b>								
1.	Biber	Castor fiber	2	X	X			Fundangabe in 6721
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				Fundangabe in (6721 SW), (6821 NW)
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	X	X			Fundangabe in 6721, 6821
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch mehrfach nachgewiesen werden.
<b>Fledermäuse<sup>7</sup></b>								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			<b>Funde in (6721 SW)</b> Fundangabe in (6721), 6821 Sommerfunde in 6721 SW
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		<b>Funde in (6721 SW)</b> Sommerfunde in 6721 SW 6721 <sup>8</sup> , 6721 <sup>9</sup>
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		6721 <sup>8</sup> , 6721 <sup>9</sup> , 6721 <sup>10</sup> , 6721 <sup>11</sup>

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

<sup>5</sup> Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2, Stuttgart 2005.

<sup>7</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

<sup>8</sup> Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Kläranlage und im Rahmen des Bebauungsplans „In der Wanne“ in Neuenstadt-Stein, Neckargemünd 2009.

<sup>9</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Ausbau der L 1088 Kochertörn-Neuenstadt, Münsingen-Apfelstetten 2009.

<sup>10</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Bautzenwald Oedheim, Abriss eines Fabrikgebäudes, Münsingen-Apfelstetten 2009.

<sup>11</sup> Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K 2159- B 27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.

**Projekt: 22118 BP „Westlich Kirchstraße“, Untereisesheim**

**Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

**Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			6721 <sup>9</sup>
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Sommerfunde in (6721 SW) 6721 <sup>8</sup> , 6721 <sup>9</sup>
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1			X	X	6721 <sup>9</sup> , 6721 <sup>10</sup>
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		<b>Funde in 6721 SW</b> Sommerfunde in 6721 SW, (6821 NW) 6721 <sup>8</sup> , 6721 <sup>9</sup> , 6721 <sup>10</sup> , 6721 <sup>11</sup>
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		<i>Fundangabe in (6721), 6821</i> 6721 <sup>9</sup> , 6721 <sup>12</sup>
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X	X	6721 <sup>9</sup> , 6721 <sup>10</sup>
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2			X		Sommerfunde in (6721 SW) 6721 <sup>8</sup> , 6721 <sup>9</sup> , 6721 <sup>10</sup> , 6721 <sup>11</sup>
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			<i>Fundangabe in 6821</i> Sommerfunde in (6721 SW)
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe			X			Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			<b>Funde in 6721 SW</b> Sommerfunde in 6721 SW 6721 <sup>8</sup> , 6721 <sup>9</sup> , 6721 <sup>10</sup> , 6721 <sup>11</sup>
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			<b>Funde in 6721 SW</b> 6721 <sup>8</sup> , 6721 <sup>9</sup> , 6721 <sup>10</sup> , 6721 <sup>11</sup>
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfarbfl. Fledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3				X	<b>Funde in 6721 SW</b> Sommerfunde in 6721 SW, (6821 NW) 6721 <sup>8</sup> , 6721 <sup>9</sup> , 6721 <sup>10</sup> , 6721 <sup>11</sup>
<b>Reptilien<sup>13</sup></b>								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6821
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			6721 SW <sup>14</sup>
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in (6721 SW), 6821 6721 <sup>15</sup>
<b>Amphibien</b>								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburthshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in (6721 SW) <i>Fundangabe in 6721, 6821</i>
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				

<sup>12</sup> Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Rahmen des Bebauungsplans „Obere Fundel“ in Bad Friedrichshall-Kochendorf, Neckargemünd 2009.

<sup>13</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

<sup>14</sup> Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Bebauungspläne „Obere Fundel“ und „Pfaffenäcker I“ in Bad Friedrichshall-Kochendorf, Filderstadt 2009.

<sup>15</sup> Bahnofsareal\_Oedheim\_saP\_Bericht\_100529.pdf, Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Bebauungspläne „Obere Fundel“ und „Pfaffenäcker I“ in Bad Friedrichshall-Kochendorf, Filderstadt 2009.

**Projekt: 22118 BP „Westlich Kirchstraße“, Untereisesheim**

**Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

**Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6821
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in (6721 SW), 6821
<b>Schmetterlinge<sup>16 17</sup></b>								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3		X			Fundangabe in (6721 SW), (6821 NW)
46.	Eschen-Schneckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in (6721), 6821. 6721 SW <sup>18</sup> , 6721 <sup>19</sup>
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
<b>Käfer<sup>20</sup></b>								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2		X			Fundangabe in 6821
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			Fundangabe in (6821)
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
<b>Libellen<sup>21</sup></b>								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
<b>Weichtiere</b>								
65.	Bachmuschel	Unio crassus <sup>22</sup>	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>23</sup>	2	X				

<sup>16</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

<sup>17</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

<sup>18</sup> Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Bebauungspläne „Obere Fundel“ und „Pfaffenäcker I“ in Bad Friedrichshall-Kochendorf, Filderstadt 2009.

<sup>19</sup> Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Ausbau der L1088 in Neuenstadt/ Kocher, Filderstadt 2009.

<sup>20</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>21</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

<sup>22</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>23</sup> BfN\_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

**Projekt: 22118 BP „Westlich Kirchstraße“, Untereisesheim**

**Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

**Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus <sup>24</sup>	3		X			<i>Fundangabe in (6721)</i>
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenspendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

<sup>24</sup> Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.